

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1970/4/1 7Ob39/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1970

## Norm

VermVertr Österreich - BRD Art18

VermVertrDG §1

VermVertrDG §3

VermVertrDG §11 Abs2 lit a

WBG §3

WBG §16

WBG §20

1.StVDG §45

1.StVDG §46

## Rechtssatz

Zur Parteistellung der deutschen natürlichen Person, für die angemeldet wurde, im Wertpapierbereinigungsverfahren. Für noch anhängige Bereinigungsverfahren wurde die Zusammenfassung der Entscheidung gemäß § 16 Abs 2 WBG einerseits und im Sinn des § 1 Abs 3 VermVertrDG andererseits in einem Bescheid und folgerichtig die Zustellung des zusammengefaßten Bescheides auch an jene Person angeordnet, durch oder für die angemeldet wurde. Damit sollte diesem Personenkreis in genau derselben Weise wie durch § 46 1.StVDG und § 1 VermVertrDG Parteistellung verschafft werden. Auch die durch § 3 Abs 3 VermVertrDG letzter Satz angeordnete Anwendung der §§ 16 Abs 3 und 20 WBG kann in den dargelegten Zusammenhang nur dahin verstanden werden, daß damit auch der Person, für die angemeldet wurde, (und der Republik Österreich) die Möglichkeit einer Antragstellung bei Gericht im Sinn der angeführten Gesetzesstellen eingeräumt werden sollte. Demzufolge ist ein für eine deutsche physische Person angemeldetes Wertpapier erst dann als "bereinigt" im Sinn des § 11 Abs 2 lit a VermVertrDG anzusehen, wenn der Zustellvorschrift des § 3 Abs 3 VermVertrDG entsprochen wurde und die durch den letzten Satz dieser Gesetzesstelle eingeräumte Möglichkeit der Anrufung des Gerichtes unausgenützt bzw erfolglos blieb.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 39/70

Entscheidungstext OGH 01.04.1970 7 Ob 39/70

Veröff: JBl 1970,582

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0076039

## Dokumentnummer

JJR\_19700401\_OGH0002\_0070OB00039\_7000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)